

Präventions- und Interventionskonzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport des DJK-VfL Billerbeck 1912 e.V.



Einleitung

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene haben ein Recht auf den Schutz und die Fürsorge, die zu ihrem Wohlergehen notwendig sind. Der Sportverein DJK-VfL Billerbeck 1912 e.V. ist sich seiner Verantwortung für Kinder und Jugendliche bewusst und setzt sich mit diesem Konzept aktiv gegen sexualisierte Gewalt im Sport ein. Als gemeinnütziger Verein und Gemeinschaft von Sporttreibenden jeder Generation sowie als Träger der freien Jugendhilfe spricht sich der Verein entschieden gegen jegliche Gewalt im Sport aus und möchte sich aktiv mit Präventionsmaßnahmen und einem Handlungsleitfaden für einen gewaltfreien Umgang im Verein einsetzen. Wir sehen es als unsere Aufgabe an, Bewusstsein und Sensibilität für diese Thematik zu schaffen und mit diesem Schutzkonzept für eine Enttabuisierung und Handlungssicherheit auf allen Seiten zu sorgen.

Die im Schutzkonzept beschriebenen Handlungsschritte haben einen verpflichtenden Charakter und sind von allen Aktiven im DJK-VfL Billerbeck 1912 e.V. umzusetzen. Die Handlungsschritte verstehen sich als Bausteine zum Schutz von Kindern, Jugendlichen sowie der Vereins-Mitarbeiter/innen und sollen als Kompass für eine sichere Arbeit dienen. Aus diesem Grund behält das Konzept eine flexible Form und kann jederzeit ohne viel Aufwand modifiziert werden. Es soll immer wieder überprüft und angepasst werden, um den aktuellen Umständen zu entsprechen.

Was ist sexualisierte Gewalt im Sport?

Sexualisierte Gewalt ist jede Handlung, die an oder vor einem Kind, einer/einem Jugendlichen oder einer/eines Erwachsenen vollzogen wird und beeinflussend, verändernd und/oder schädigend wirkt. Aufgrund des Entwicklungsstandes (körperlicher, psychischer, kognitiver, sprachlicher Unterlegenheit) kann ein Kind/Jugendliche/r nicht frei und überlegt zustimmen bzw. diesen Machtmissbrauch ablehnen. Somit geschieht die Handlung immer gegen den Willen des Kindes/ Jugendlichen. Der/die Täter/in nutzt die Macht- und Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes oder Jugendlichen zu befriedigen. Der Begriff „sexualisierte Gewalt“ macht deutlich, dass es sich dabei nicht um eine gewalttätige Form der Sexualität handelt, sondern um Formen der Machtausübung mit dem Mittel der Sexualität.

Zu sexualisierten Übergriffen zählen sowohl Handlungen mit Körperkontakt und körperlicher Gewaltausübung (z.B. das Anfassen von Brust und Genitalien, Nötigung oder Vergewaltigung) als auch sexualisierte Handlungen ohne oder mit indirektem Körperkontakt (z.B. Exhibitionismus, Worte, Gesten, das Zeigen pornografischer Filme oder Bilder), die aufgrund des bestehenden Machtverhältnisses auch psychisch durchgesetzt werden können. In der Regel kennt das Kind oder die/der Jugendliche die/den Erwachsene/n oder Jugendlichen gut, vertraut ihr/ihm und erwartet deshalb von ihr/ihm nichts Böses.

Präventionsmaßnahmen

Ansprechpartner

Im Verein gibt es zentrale Ansprechpartner/-innen, die sich entsprechend qualifiziert haben und regelmäßig fortbilden. Diese sind erste Ansprechperson bei Fragen zum Thema und bei der Vermittlung von Kontakten für ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter/innen (Trainer, Übungsleiter, etc.) sowie Kinder und Jugendliche als Schutzbefohlene des Sportvereins und deren Eltern. Fachberatung und die Arbeit mit Betroffenen ist nicht Aufgabe der Ansprechpartner/innen. Hierzu werden Fachberatungsstellen informiert und involviert, da dessen Mitarbeiter/-innen qualifiziert sind, die Betroffenen zu betreuen, Täter/-innen zu beraten, therapeutisch aktiv oder ermittelnd tätig zu werden.

Regelung der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses

Wir haben eine Vereinbarung mit dem Kreisjugendamt Coesfeld (*Vereinbarung zwischen Jugendämtern im Kreis Coesfeld und Trägern der freien Jugendhilfe über die Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII und dem Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII*) unterzeichnet und uns somit verpflichtet die Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse (EFZ) all unserer aktiven Mitarbeiter/-innen zu wahren. Alle hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (ab 14 Jahren), die im Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, sind verpflichtet, eine Selbstverpflichtungserklärung zu unterzeichnen und in einem 5-jährigen Rhythmus ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, welches nicht älter als 3 Monate sein darf. Sie erhalten Unterstützung bei der Beantragung. Für unter 14-Jährige genügt das Unterzeichnen des Ehrenkodexes.

Die Einsichtnahme wird entsprechend dokumentiert und nachgehalten:

Ablauf

- Die betreffende Person füllt eine Selbstverpflichtungserklärung aus, mit der sie sich dazu verpflichtet, den DJK-VfL Billerbeck 1912 e.V. im Falle eines Eintrages nach § 72a SGB VIII unverzüglich darüber zu informieren – unabhängig von der 5-Jahresfrist.
- Die betreffende Person bekommt von der Geschäftsstelle des Vereins ein Schreiben mit der Aufforderung das erweiterte Führungszeugnis vorzulegen sowie ein Formular zur Beantragung.
- Das erweiterte Führungszeugnis wird von der betreffenden Person beim zuständigen Bürgerbüro (bei ehrenamtlichen Tätigkeiten kostenfrei) beantragt und den zuständigen Mitarbeiter/innen in der Geschäftsstelle vorgelegt.
- Nach der Prüfung wird gemeinsam die Einsichtnahme datenschutzkonform gespeichert.
- In absoluten Ausnahmefällen und bei spontanen und sich kurzfristig ergebenden Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit genügt es im Vorfeld der Maßnahme die Selbstverpflichtungserklärung einzureichen, sofern eine Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich ist. Eine Zusicherung für die Nachreichung des erweiterten Führungszeugnisses ist abzugeben und die Vorlage zur Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis unverzüglich vorzunehmen. Wird dem nicht nachgegangen so wird die Person von zukünftigen Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit ausgeschlossen.

Bei begründetem Zweifel an der Straffreiheit einer Person, ist das erweiterte Führungszeugnis sofort erneut anzufordern.

Bei Nichtvorlage innerhalb von der vom Verein gesetzten Frist ist nach Erinnerung der Ausschluss von der Tätigkeit bis zur Vorlage des Führungszeugnisses vorzunehmen. Für bereits bestehende Arbeitsverhältnisse (gilt auch für Ehrenamtliche und Übungsleitungen) ist das erweiterte Führungszeugnis nach Aufforderung spätestens innerhalb von 3 Monaten vorzulegen.

Sofern etwas Relevantes in Bezug auf Sexualdelikte im erweiterten Führungszeugnis enthalten ist, erfolgt eine Meldung an das Präsidium, das den Ausschluss der betreffenden Person von den Vereinstätigkeiten veranlasst. Die Person ist darüber vom Präsidium oder Gesamtvorstand entsprechend in einem Gespräch zu informieren, ggf. wird ein Justitiar hinzugezogen.

Ehrenkodex

Ein wichtiges Mittel, um im organisierten Sport Maßnahmen der Intervention und Prävention von (sexueller) Gewalt umzusetzen, ist der so genannte Ehrenkodex. Diese Selbstverpflichtung enthält Verhaltensregeln im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die der mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehende einzuhalten verspricht. Der Ehrenkodex wird von allen Personen im Verein, die in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, unterzeichnet.

Sensibilisierung und Qualifizierung der Mitarbeiter/-innen

Alle hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen erhalten umfassende Informationen, die ihnen Handlungssicherheit für ihre Arbeit geben. Das äußert sich darin, dass ihnen ermöglicht wird an Schulungsmaßnahmen teilzunehmen. Das können Kurz und Gut Seminare sein, aber auch Infoveranstaltungen oder eine Fortbildung „Schweigen schützt die Falschen“. Damit sollen sie für die Thematik sensibilisiert werden, es soll eine Aufmerksamkeitskultur geschaffen und Handlungssicherheit hergestellt werden. Außerdem werden Materialien des Landessportbundes wie der Handlungsleitfaden für Sportvereine zur Verfügung gestellt. Das interne Schutzkonzept des DJK-VfL Billerbeck 1912 e.V. wird gemeinsam besprochen und erklärt. Dadurch wird sichergestellt, dass alle auf dem gleichen Wissenstand sind und sich je nach Situation richtig verhalten. Primär soll dadurch sichergestellt werden, dass das richtige Vorgehen bei beispielsweise Krisensituationen eingehalten wird.

Öffentlichkeitsarbeit und Transparenz

Der DJK-VfL Billerbeck 1912 e.V. stellt sicher, dass auf der Homepage Informationen rund um das Thema „Sexualisierte Gewalt im Sport“ sowie die Kontakte der Ansprechpartner/-innen vorhanden sind.

Interventionsmaßnahmen

1. Vorgehensweise bei internem Verdachtsfall:

Hier wird das Vorgehen beschrieben, wie wir mit internen Verdachtsfällen, die beispielsweise bei eigenen Veranstaltungen oder in eigenen Sport- und Trainingsgruppen oder weiteren Aktionen des Vereins auftreten können, umgehen. Um in diesen Fällen gut vorbereitet zu sein werden im Folgenden wichtige Dinge beschrieben, die es zu beachten gilt. Dies muss allen im DJK-VfL Billerbeck 1912 e.V. aktiven Personen bekannt sein. Anhand eines Infozettels wird dies entsprechend kommuniziert, dieser ist im Anhang zu finden. Die Ansprechpartner/-innen halten sich an die Vorgehensweisen, die in den Handlungsleitfäden des LSB NRW und der Deutschen Sportjugend beschrieben sind.

Das Gebot heißt: An erster Stelle Diskretion und Ruhe bewahren! Unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte von Betroffenen und Tätern bei Vermutungen und im Verdachtsfall. Sowie die Involvierung von z.B. Fachberatungsstellen, die den Aufklärungsprozess professionell unterstützen. Wilder Aktionismus schadet an erster Stelle den Betroffenen.

Der Vorfall wird bekannt: somit wird man als Mitarbeiter/-in des Vereins handlungspflichtig, aber es besteht keine Anzeigepflicht. Deshalb werden hier empfohlene Interventionsschritte aufgeführt, die eingehalten werden sobald ein Fall an uns herangetragen wird:

1. Dokumentieren Sie die Feststellungen beziehungsweise Informationen: Dazu gehören Zeitpunkt, Art der Feststellung beziehungsweise wörtlicher Inhalt der Information. Schreiben Sie die reinen Informationen auf, ohne Interpretation! Und ohne Nachfrage. Dazu bitte den Dokumentationsbogen nutzen (siehe Anhang).
2. Es ist wichtig, dass Sie den Schilderungen der Betroffenen zuhören und ihnen Glauben schenken.
3. Geben Sie die Zusage, dass alle weiteren Schritte, z.B. die Information an die Eltern, in Absprache erfolgen. An keiner Stelle darf „über den Kopf“ der Betroffenen gehandelt werden. Geben Sie keine Versprechungen ab, die nicht eingehalten werden können, und erläutern, dass Sie sich zunächst selbst Unterstützung holen müssen.
4. Prüfen Sie Ihre eigene Gefühlslage und suchen Sie gegebenenfalls Entlastung bei den Ansprechpartnern oder der Fachberatungsstelle.
5. Suchen Sie den Kontakt zur Ansprechpartnerin oder zum Ansprechpartner im Verein und nutzen Sie dort die „Erstunterstützung“.
6. Planen Sie gemeinsam mit den Ansprechpartnern das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der Wünsche der Betroffenen und unter Einschaltung einer Fachberatungsstelle.
7. Gemäß Ihrer vereinsinternen Absprachemodalitäten informiert der Ansprechpartner den Vorstand. Es ist nicht erforderlich sich eine Genehmigung oder Ähnliches seitens des Vorstandes einzuholen.

Die Schritte 8-10 sind von den zuständigen Ansprechpersonen des DJK-VfL Billerbeck 1912 e.V. zu tätigen:

8. Bei einem konkreten Verdacht nehmen Sie mit einem Rechtsbeistand Kontakt auf, damit der Vorstand die „richtigen Schritte“ geht. Sie können sich an VIBSS (Vereins-, Informations-, Beratungs- und Schulungssystem des Landessportbundes NRW) wenden oder einen eigenen Rechtsanwalt wählen. Erörtern Sie die weiteren rechtlichen Schritte und Absprachen zur Information der betroffenen Eltern. Mit der Fachberatungsstelle wird geklärt, ob die Ermittlungsbehörden, wie Polizei oder Staatsanwaltschaft, eingeschaltet werden müssen. Die Betroffenen bzw. deren gesetzliche Vertreter können einen Nebenklägervertreter einschalten. Suchen Sie einen erfahrenen

Nebenklägervvertreter. Es gibt in vielen Kommunen auch erfahrene „Opferanwälte“. Erkundigen Sie sich beispielsweise beim „Weißen Ring“ nach einem derartigen „Opferanwalt“.

9. Informieren Sie die Vereinsmitglieder offensiv. Bewahren Sie dabei jedoch die Anonymität der Beteiligten und verweisen Sie auf das laufende Verfahren. So können Sie einer „Gerüchteküche“ vorbeugen.

10. Überlegen Sie, ob und wie Sie neben den Vereinsmitgliedern die Öffentlichkeit über diesen Vorfall im Verein informieren. Um das Vertrauen in die Qualität Ihrer Jugendarbeit wieder herzustellen, kann es sinnvoll sein zu veröffentlichen, wie Sie interveniert haben, beziehungsweise wie Ihre Präventionsbemühungen aussehen. Denken Sie daran, dass jeder Verdächtige Persönlichkeitsrechte hat, deren Verletzung Schadensersatzansprüche auslösen können. Sie sollten den Verdächtigen gegenüber der Presse nicht namentlich benennen. Vor der Veröffentlichung einer Pressemitteilung sollten Sie diese rechtlich auf eventuelle Verletzungen von Persönlichkeitsrechten überprüfen lassen.

Bitte bedenken Sie: Bei der Einleitung von Maßnahmen ist es immer ratsam, sich vorab professionellen Rat und Hilfe zu holen.

Außerdem gilt es sich immer an folgende Grundregelungen zu halten:

- Die Ermittlungs- und Aufklärungsarbeit im Verein ist Sache der Polizei und der Staatsanwaltschaft.
- Wer die Betroffenen eigenmächtig ausfragt („Verhör“), gefährdet spätere Ermittlungen.
- Nachfragen im Kollegenkreis schaffen Unsicherheit und beliefern die „Gerüchteküche“.
- Handlungsschritte sollten nur in Absprache mit den Betroffenen vereinbart werden.
- Die Einschaltung der Ermittlungsbehörden bedingt immer einen „Strafverfolgungszwang“, d.h. eine Anzeige kann nicht zurückgenommen werden. Daher sollte dieser Schritt nur in Absprache mit den Betroffenen, der Fachberatungsstelle und ggf. den gesetzlichen Vertretern getroffen werden.
- Jede Maßnahme sollte in jedem Fall mit Fachberatungsstellen vor Ort abgesprochen werden.
- Die Erziehungsberechtigten sollten nur angesprochen werden, wenn sie in den sexuellen Missbrauch nicht involviert sind.
- Der „Täter“ darf nicht eigenmächtig zur Rede gestellt werden.
- Gegebenenfalls kann die VIBSS-Rechtsberatung des Landessportbundes NRW einbezogen werden.
- Pressearbeit sollte nur über die zuständigen Personen betrieben werden.

Fachberatungsstellen und Notfallnummern

Kreisjugendamt Coesfeld
Schützenwall 18
48653 Coesfeld

Herr Werremeier (Präventionsschulung, Fragen zu dem Führungszeugnis)
Telefon 02541/18-5232

Frau Bertelsbeck (Anonyme Beratung im konkreten Einzelfall, bei Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Kindeswohls)
Telefon 02591/9183-5101

Kinderschutzbund Kreisverband Coesfeld e.V.
Wiesenstraße 14
48653 Coesfeld
Telefon 0176/10290578
E-Mail: info@dksb-coe.de
Homepage: <http://www.dksb-coe.de>

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Caritasverband für den Kreis Coesfeld e. V.
Osterwicker Straße 12
48653 Coesfeld
Telefon 02541/72054200

Caritasverband für den Kreis Coesfeld e.V.
Bahnhofstr. 24
59348 Lüdinghausen
Tel. 02591/23520

Weißer Ring Coesfeld
Außenstellenleitung: Johannes Duda
Tel. 02502/223609
E-Mail: weisser-ring-coesfeld@t-online.de
www.coesfeld-nrw-westfalen-lippe.weisser-ring.de

Zartbitter Münster e.V.
Berliner Platz 8
48143 Münster
E-Mail: info@zartbitter-muenster.de
Tel. 0251/4140555

Kinder- und Jugendtelefon: 0800 1110333

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch: 0800-22 55 530 (kostenfrei & anonym)

Nummer gegen Kummer: 116111

Möglichkeiten im Umgang mit dem Täter/ der Täterin

Dienstrechtliche Möglichkeiten für Hauptamtliche:

- Rüge/ Ermahnung
- Abmahnung
- Verhaltensbedingte Kündigung
- Fristlose Kündigung
- Ordentliche Kündigung
- Strafanzeige

Möglichkeiten bei Ehrenamtlichen:

- Rüge/ Ermahnung
- Entbindung aus Verantwortung
- Strafanzeige

Umgang mit falschem Verdacht:

- auch wenn Verdacht unbegründet ist – der Schutz von Kindern hat Priorität
- Ziel ist die vollständige gesellschaftliche Rehabilitation
- Zuständigkeit liegt bei Präsidium
- Alle Beteiligten müssen darüber informiert werden
- Bei dem Prozess, die Vertrauensbeziehung wieder herzustellen, ist eine fachliche Begleitung notwendig

Anhang

Verhaltensregelungen

Wie können Aktive im organisierten Sport sexuellen Übergriffen und Beschuldigungen vorbeugen? Im Sportumfeld sind es die Mitarbeiter/-innen, die mit Kindern und Jugendlichen im direkten, engen Kontakt stehen. Sie tragen als Vorbilder eine besondere Verantwortung und stehen ein Stück weit im Schaufenster des Vereines. Schutzvereinbarungen dienen generell sowohl dem Schutz von Mitarbeiter/innen vor einem falschen Verdacht als auch dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellem Missbrauch. Im Folgenden sind Verhaltensregelungen aufgelistet, die situationsbedingt Anwendung finden. Dabei gibt es verschiedene Anlässe zu unterscheiden.

1. Wir halten uns an diese Regelungen und an die im von uns unterzeichneten Ehrenkodex.
2. Niemand wird zu einer Übung oder Haltung gezwungen. Keine körperlichen Kontakte gegen den Willen von Kindern: Körperliche Kontakte zu Kindern und Jugendlichen (Techniktraining, Kontrolle, Ermunterung, Trost oder Gratulation) müssen von diesen gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten. Trösten eines Kindes: Anfrage Erwachsener: „Ist es ok, wenn ich dich tröste und in den Arm nehme?“ Pflegen Sie einen natürlichen, sorgfältigen Umgang mit den Ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen. Verzichten Sie nicht auf alle Körperkontakte, aber achten Sie auf die Grenzen.
3. Unsere Umgangssprache verzichtet auf sexistische und gewalttätige Äußerungen – auch in den Sozialen Medien.
4. Wir achten auf die Reaktionen unseres Gegenübers, auf körperliche Kontakte und reagieren entsprechend. Wir nehmen Schamgefühle ernst. Wir treten für das Selbstbestimmungsrecht der Kinder ein. Es gilt der Grundsatz «mein Körper gehört mir».
5. Die Mitarbeiter/-innen duschen grundsätzlich nicht mit den Kindern und Jugendlichen.
6. Die Umkleiden der Mädchen und Jungen werden grundsätzlich nicht betreten. Ist ein Betreten erforderlich, sollte dieses durch gleichgeschlechtliche Erwachsene erfolgen. Auch hier gilt: Zuerst Anklopfen, dann die Kinder bitten sich etwas überzuziehen. Optimal ist es, zu zweit die Umkleiden zu betreten (Vier-Augen Prinzip).
7. Alle Maßnahmen, die mit Kindern und Jugendlichen stattfinden, sollen soweit möglich mit zwei Personen besetzt sein. Hier greift nicht nur das Vier-Augen-Prinzip, sondern auch die erforderliche Aufsichtspflicht: Wenn ein Kind die Halle verlässt oder getröstet werden muss, sollten die anderen Mitglieder der Gruppe nicht unbeaufsichtigt in der Halle bleiben.
8. Unterstützung beim Toilettengang kleinerer Kinder: Dies wird mit den Eltern vorher besprochen (Wie muss das Kind unterstützt werden und von wem etc.?).
9. Mannschaftsfahrten, etc. mit gemischtgeschlechtlichen Teilnehmenden werden grundsätzlich von zwei Personen begleitet, einer männlichen und einer weiblichen.
10. Übernachtungssituation: Kinder und Jugendliche sowie Betreuer und Betreuerinnen übernachten grundsätzlich in getrennten Zimmern beziehungsweise Zelten. Auf die Trennung von männlichen und weiblichen Teilnehmenden ist zu achten.
11. Regeln für den Umgang der Mädchen und Jungen untereinander. „Ich tue keinem anderen etwas, was ich auch nicht will, das mir angetan wird!“
12. Wenn heikle Berührungen notwendig sind – z.B. beim Vorzeigen einer Technik – sprechen Sie solche Situationen an. Fragen Sie ein Kind, ob es o.k. ist, wenn Sie diese Technik an ihm zeigen. Zeigen Sie den Kindern und Jugendlichen gegenseitiges Helfestehen. Legen Sie offen, wenn Sie selber Hilfestellungen geben. Übernehmen Sie in Situationen, die zu gefährlich sind oder zu Verletzungen führen würden.

15. Wertschätzung und Respekt sind unabdingbar für eine gute Basis. Aber achten Sie auf Ihre Beziehungswünsche an die Ihnen anvertrauten Kinder und Jugendliche. Falls Sie von zu weit gehenden Wünschen bedrängt werden, suchen Sie das Gespräch mit einer Fachperson. Unter <https://www.kein-taeter-werden.de/> finden Sie Hilfe.
16. Setzen Sie sich mit der Thematik sexueller Übergriffe, mit Grenzen und Grenzverletzungen auseinander. So gewinnen Sie an Sicherheit, was erlaubt und was zu vermeiden ist. Aktualisieren Sie Ihr Präventionswissen in Gesprächen mit Kolleginnen und Kollegen oder in Aus- und Weiterbildungsangeboten (<https://www.qualifizierung-im-sport.de/>).
17. Pflegen Sie mit den Eltern Ihrer Schützlinge ein offenes Verhältnis. Erklären Sie, wie Sie mit heiklen Situationen umgehen und was Sie zum Schutz der Ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen tun. Elternabende zur Vorbereitung von Trainingslagern und ähnlichen Situationen eignen sich dafür besonders gut.
18. Keine Privatgeschenke: Auch bei besonderen Erfolgen von einzelnen Kindern bzw. Jugendlichen werden durch Mitarbeiter/innen keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht, die nicht mit mindestens einem weiteren Mitarbeiter bzw. einer weiteren Mitarbeiterin abgesprochen sind.
19. Kinder und Jugendliche werden nicht in den Privatbereich des Mitarbeiters bzw. der Mitarbeiterin (Wohnung, Haus, Garten, Boot, Hütte usw.) mitgenommen, ohne dass nicht mindestens ein/e weitere/r Mitarbeiter/in anwesend ist.
20. Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen im Privatbereich eines Mitarbeiters bzw. einer Mitarbeiterin sind in jedem Fall ausgeschlossen.
21. Keine Geheimnisse mit Kindern: Mitarbeiter/innen teilen mit Kindern und Jugendlichen keine Geheimnisse. Alle Absprachen, die ein(e) Mitarbeiter/in mit einem Kind bzw. Jugendlichen trifft, können öffentlich gemacht werden.
22. Transparenz im Handeln: Wird von einer der Schutzvereinbarungen aus guten Gründen abgewichen, ist dies mit mindestens einem weiteren Mitarbeiter bzw. einer weiteren Mitarbeiterin abzusprechen. Dabei sind die Gründe kritisch zu diskutieren. Erforderlich ist das beidseitige Einvernehmen über das sinnvolle und nötige Abweichen von der vereinbarten Schutzvereinbarung.



Dokumentationsbogen

Datum:
Ausfüllende Person/en:
Um welche Maßnahme/welchen Vorfall handelt es sich? (Ort, Datum)
Wer ist bei euch Ansprechpartner/-in? (mit Tel. Nr., E-Mail)
Wer hat etwas gesehen /erzählt? (Name, Tel., E-Mail, Adresse, Funktion, Verein/Verband)
Um welches Kind /Jugendlichen geht es? (Name, Alter, Geschlecht, Gruppe (Vorsichtig mit Namen umgehen!))
Wer ist übergriffig geworden? (Name, Alter, Geschlecht, Gruppe, ggf. Funktion)
Wann ist es passiert? (Datum, Uhrzeit)
Was wurde über den Fall mitgeteilt? (Bitte nur Fakten, keine eigene Wertung)
Was wurde getan bzw. gesagt?
Wo wart Ihr zu dieser Zeit?
Mit wem wurde darüber hinaus über den Fall gesprochen? (Leitung, Mitarbeiter/-innen, Polizei etc. / mit Datum /Uhrzeit)
Gibt es weitere Absprachen? Was ist als Nächstes geplant?
Weitere Bemerkungen:



Info für Mitarbeitende: Verhalten im Verdachtsfall (in Anlehnung Muster LSB NRW)

Die Konfrontation mit einem Fall sexualisierter Gewalt löst zwangsläufig die unterschiedlichsten Emotionen aus. Deshalb werden hier klare Handlungsschritte beschrieben, die im Fall der Fälle helfen sich richtig zu verhalten.

Es wird ein Fall an mich herangetragen:

1. Ruhe bewahren, Emotionen kontrollieren → wilder Aktionismus schadet in erster Linie den Betroffenen.
2. Es ist wichtig, dass Sie den Schilderungen der Betroffenen zuhören und ihnen Glauben schenken.
3. Dokumentieren Sie die Feststellungen beziehungsweise Informationen: Dazu gehören Zeitpunkt, Art der Feststellung beziehungsweise wörtlicher Inhalt der Information. Schreiben Sie die reinen Informationen auf, ohne Interpretation! Und ohne Nachfrage. Dazu kann der Dokumentationsbogen im Anhang des Schutzkonzeptes genutzt werden.
4. Geben Sie die Zusage, dass alle weiteren Schritte, z.B. die Information an die Eltern, in Absprache erfolgen. An keiner Stelle darf „über den Kopf“ der betroffenen Kinder und Jugendliche gehandelt werden.
5. Geben Sie keine Versprechungen ab, die nicht eingehalten werden können und erläutern, dass Sie sich zunächst selbst Unterstützung holen müssen.
6. Prüfen Sie Ihre eigene Gefühlslage und suchen Sie Entlastung bei den Ansprechpartnern oder der Fachberatungsstelle.
7. Suchen Sie den Kontakt zur Ansprechpartnerin oder zum Ansprechpartner im Verein und nutzen Sie dort die „Erstunterstützung“.
Wencke Helfmann-Klotz, Tel.: 0179 4206186 E-Mail: gleichstellung@djk-vfl.de
8. Planen Sie gemeinsam mit den Ansprechpartnern das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der Wünsche der Betroffenen und unter Einschaltung einer Fachberatungsstelle.
9. An erster Stelle steht: Diskretion! → Beachtung von Persönlichkeitsrechten von Betroffenen und Tätern.

Ich bin selbst betroffen:

1. Nehmen Sie unmittelbar Kontakt zu den Ansprechpartnern des DJK-VfL Billerbeck 1912 e.V. auf oder wenden Sie sich an eine Fachberatungsstelle (siehe Liste im Schutzkonzept).
2. Planen Sie gemeinsam mit den Ansprechpartnern und/oder Fachberatungsstellen das weitere Vorgehen.

Selbstverpflichtungserklärung



gegenüber dem Sportverein:

DJK-VfL Billerbeck 1912 e.V.
Vertreten durch das Präsidium
Bahnhofstraße 5
48727 Billerbeck

durch den Mitarbeiter/in bzw. Ehrenamtlichen:

Name

Vorname

Straße und Hausnummer

PLZ und Ort

Geburtsdatum

Geburtsort

tätig für die Abteilung/en: _____

Ich bestätige, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§ 171, 174 - 174c, 176 - 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 - 233a, 234, 235 oder 236 StGB enthält und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Ich verpflichte mich, den Sportverein DJK-VfL Billerbeck 1912 e.V. (Präsidium) über die Einleitung entsprechender Verfahren sofort zu informieren.

Ort, Datum

Unterschrift



Persönliche Verpflichtungserklärung

In absoluten Ausnahmefällen und bei spontanen und sich kurzfristig ergebenden Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit kann im Vorfeld der Maßnahme eine persönliche Verpflichtungserklärung eingeholt werden, sofern eine Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich ist. Eine schriftliche Zusicherung für die Nachreichung des erweiterten Führungszeugnisses ist abzugeben und die Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis nach Vorlage unverzüglich vorzunehmen. Die Beantragung des erw. Führungszeugnisses ist so schnell wie möglich jedoch spätestens eine Woche nach der Maßnahme zu erledigen. Wird dem nicht nachgegangen so wird die Person von zukünftigen Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit ausgeschlossen.

Mit dieser Regelung erkläre ich mich anhand meiner Unterschrift einverstanden.

Name: _____

Vorname: _____

Adresse: _____

Geburtsdatum: _____

Datum, Ort und Unterschrift

Hinweise zum Datenschutz bei der Speicherung der Daten von ehren- und nebenamtlich Mitarbeitenden

Durch die Einsichtnahme in das Führungszeugnis erhält der Träger ggf. weiterreichende Informationen über die/den Mitarbeitenden. Diese Daten dürfen nur sehr eingeschränkt gespeichert werden.

1. Nach den datenschutzrechtlichen Grenzen in § 72 a Abs. 5 SGB VIII ist eine Erhebung und Aufbewahrung (d.h. beschränkte Speicherung) ausnahmsweise möglich, nur soweit dies für den Ausschluss einer einschlägig vorbestraften Person von der ehren- bzw. nebenamtlichen Tätigkeit erforderlich ist (Person akzeptiert z.B. den Ausschluss nicht).
2. Ausschließlich in diesen Fällen dürfen allein
 - a. der Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde,
 - b. das Datum des Führungszeugnisses und
 - c. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist,

erhoben und gespeichert werden.

Die Daten müssen so aufbewahrt werden, dass nur die Personen, die vom Träger mit der Einsichtnahme in die Führungszeugnisse beauftragt wurden (z.B. die/der Vereinsvorsitzende), diese Informationen einsehen können.

3. Enthält das Führungszeugnis keine Eintragungen gemäß § 72 a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII und soll die Person für den Träger ehren- oder nebenamtlich tätig werden, dürfen die erhobenen Daten nicht gespeichert werden.
4. Unabhängig von den genannten Rechtsgrundlagen ist die Speicherung von Daten gemäß 4 Abs. 1 Satz 1 DSGVO dann erlaubt, wenn der/die ehren- bzw. nebenamtliche Mitarbeiter/in in die Speicherung der Daten schriftlich einwilligt (Anlage 7). Die betroffene Person muss über die Bedeutung der Einwilligung, insbesondere über den Verwendungszweck der Daten und die Rechtsfolgen aufgeklärt werden.

Für die Speicherung der Daten empfiehlt es sich, bei Trägern mit wenigen Mitarbeitenden für jede/n Mitarbeitende/n ein gesondertes Blatt Papier zu nutzen und abzuheften. Nach Beendigung der Tätigkeit kann dieses Blatt vernichtet werden. Alternativ können die Daten in einer gesonderten Datei gespeichert werden, die nach Beendigung des Engagements gelöscht werden muss.

Spätestens drei Monate nach Beendigung einer ehren- bzw. nebenamtlichen Tätigkeit für den Träger sind die gespeicherten Informationen zum Führungszeugnis zu löschen. Dabei ist das gesamte Engagement der/des Mitarbeitenden für den Träger zu bewerten, nicht die einzelne Maßnahme!

5. Ohne datenschutzrechtliche Beschränkung darf der Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit, um die Wiedervorlage des Führungszeugnisses berechnen zu können, oder das Datum der Wiedervorlage selbst notiert werden.

**Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse
Ehrenamtlicher des freien Trägers der Jugendhilfe
gemäß § 72a SGB VIII**

Entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz ist zu überprüfen ob ein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden ist.

Wir weisen darauf hin, dass entsprechend § 72 a SGB VIII jede Person von einer Tätigkeit in der Jugendarbeit auszuschließen ist, die entsprechend der oben angeführten Paragrafen rechtmäßig verurteilt ist.

Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein. Eine erneute Einsichtnahme ist nach fünf Jahren vorzunehmen.

Vorname des/der Mitarbeiter/in

Nachname des/der Mitarbeiter/in

Anschrift

Der/die oben genannte Mitarbeiterin/Mitarbeiter hat ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt.

Das erweiterte Führungszeugnis wurde ausgestellt am:

Datum

Es ist kein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden.

Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der oben angegebenen Daten einverstanden. Gemäß der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 72a (5) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet.

Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit für den freien Träger der Jugendhilfe zu löschen. Kommt es zu keiner Mitarbeit sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Ort, Datum

Unterschrift der für die Einsichtnahme
zuständigen Person des Jugendverbandes/Trägers

Unterschrift des/der Mitarbeiter/in



EHRENKODEX des Landessportbundes NRW

**für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sport,
die mit Kindern, Jugendlichen und/oder jungen Erwachsenen arbeiten oder sie
betreuen.**

Hiermit verpflichte ich mich,

- ✓ dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen Wünschen und Zielen zu geben.
- ✓ jedes Kind, jeden Jugendlichen und jeden jungen Erwachsenen zu achten und seine Entwicklung zu fördern.
- ✓ Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anzuleiten.
- ✓ sportliche und sonstige Freizeitangebote für die Sportorganisationen nach dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auszurichten und kind- und jugendgerechte Methoden einzusetzen.
- ✓ den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen entsprechende Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote durch die Sportorganisationen zu schaffen.
- ✓ das Recht des mir anvertrauten Kindes; Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre zu achten und keine Form der Gewalt sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art auszuüben.
- ✓ den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote durch die Sportorganisationen ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten zu bieten.
- ✓ Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu sein, die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln zu vermitteln und nach den Regeln des Fair-Play zu handeln.
- ✓ eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation zu übernehmen.
- ✓ beim Umgang mit personenbezogenen Daten der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
- ✓ einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird und Professionelle Unterstützung hinzuzuziehen (kommunale Beratungsstellen, Landessportbund NRW) sowie die Verantwortlichen z.B. Vorgesetzte/Vorstand auf der Leitungsebene zu informieren.
- ✓ diesen Ehrenkodex auch im Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern einzuhalten.

Name:..... Geburtsdatum:.....

Anschrift:.....

Sportorganisation:

.....
Datum/Ort

.....
Unterschrift